

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

73 (18.10.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Fleischversorgung.

Zur Regelung der Fleischversorgung der städtischen Bevölkerung wird mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

I. Die Nachfränge an Fleisch und Fleischwaren, die auf den 1/10 Anteil der Fleischwaren bis auf weiteres abgegeben werden darf, wird festgelegt:

auf je 25 gr Schlachtleblich mit eingewaschenen Knochen, oder je 20 gr Schlachtleblich ohne Knochen, Schinken, Danerwurst, Junge,

oder je 50 gr Schupret, Fleischwurst, Eingeweide, Fleischfontänen einschließl. des Dottergewichtes.

Güher (Sähe und Eimern) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 gr, junge Sähe bis zu 1/2 Saher mit einem Durchschnittsgewicht von 200 gr auf die Fleischsorte einzurechnen.

II. Mehr als 150 gr Schlachtleblich mit eingewaschenen Knochen oder 120 gr Schlachtleblich ohne Knochen dürfen in den hiesigen Metzgereien auf den Kopf der eingetragenen Haushaltung in der Woche nicht abgegeben werden. Kinder unter 4 Jahren haben keinen Anspruch auf Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren.

III. Schweinefleisch (Kochfleisch und Speck) darf in den Metzgereien nur in ungeschältem Zustand und nur gegen Fettmarken abgegeben werden. Die Metzger sind verpflichtet, das verhängbare Fett allen Kunden gleichmäßig abzumessen zu lassen und zu diesem Zweck einen bestimmten Verteilungsplan einzuhalten.

IV. Um die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch in der obigen Weise durchzuführen zu können, hat sich eine Stützung des auf die Wirtschäften entfallenden Rontingens an Fleisch und Fleischwaren als notwendig erwiesen.

Durlach den 17. Oktober 1916.
Gemeindevorstand Durlach = Stadt.

Bekanntmachung.

Die Abk. Landwirtsch. Kammer übernimmt für haben die aus der Schweiz nach dem Reich eingeführten **Stau- und Jagdtiere (Mittelhühner)**. Es ist erwidert, daß eine größere Anzahl dieser Tiere in Baden abgesetzt wird, da vornehmlich in abgelegener Zeit keine Gelegenheit zum Verkauf von Schweizer Vieh mehr geboten werden wird. **Mitfordern daher die Landwirte, die bereit sind, einzuführen Mittelhühner zu übernehmen, auf, sich unverzüglich**

Verordnung.

Den Briefverkehr in Gasthöfen betr.

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1915 Nr. 179 S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das folgende:

I. Im Betriebe der Gasthöfe ist verboten, Postsendungen an Personen auszuhändigen, die nicht im Gasthose abgestiegen sind und nicht als im Gasthose abgestiegen polizeilich gemeldet sind. Die Leiter der Gasthöfe sind für die Einhaltung des Verbots, auch durch die Angestellten, in erster Reihe verantwortlich.

II. Tezgleichem im Betrieb der Gasthöfe, Schankwirtschaften (insbesondere auch Bahnhofs- und Wirtschaften) und Personen sowie der offenen Ladengeschäfte verboten, Mitteilungen, Zuschriften und Urkunden jeglicher Art (z. B. auch Gepächhinterlegungsscheine) dadurch an andere zu übermitteln, daß diese Mitteilungen in Paketen, Briefen oder offen von dem Wirt, Personhalter, Ladenbesitzer, dessen Vertreter oder Angestellten zwecks späterer Ablieferung an andere entgegengenommen werden.

Die Leiter der genannten Betriebe sind für die Einhaltung des Verbots, auch durch die Angestellten, in erster Reihe verantwortlich.

III. Wer eines der vorstehenden Verbote übertritt oder zu übertreten unternimmt, oder wer zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden.

IV. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verfügung vom 2. Mai 1915 aufgehoben.

Karlsruhe den 29. September 1916.
Der Kommandierende General:
Zsbert, Generalleutnant.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.
Durlach den 10. Oktober 1916
Gr. h. h. z. g. l. s. Bezirksamt.

Die Ausstellung von Jagdpässen betr.

Gemäß § 42 Absatz 2 der Volljagdverordnung zum Jagdgesetz bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß für das laufende Jagdjahr — 1. Februar 1916 bis 31. Januar 1917 — von uns seit 1. April ds. Js. bis heute an folgende Personen Jagdpässe ausgestellt worden sind:

Veräußerung von Rauturweiden.

Die Gr. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Karlsruhe veräußert ca. 100 Zentner seltener Rauturweiden, die auf dem Schutttablagerungsplatz bei km 14,040 der Landstraße Nr. 1 bei Gröbningen

Der Verkauf von Submittionsangeboten und nach Maßgabe von Bedingungen, die bei uns und bei Strassenmeister Müllbacher in Durlach erhältlich sind.

Die Angebote sind auf 50 kg gestellt, bis längstens zum 25. Oktober ds. Js. vormittags 11 Uhr, bei uns schriftlich einzureichen.

Gemeindekasse Durlach.

Der Abendkurs für Sachgelehrten findet jenseits Dienstag und Donnerstag von 7—9 Uhr statt. Beitrag M 4.— bezw. M 8.— Bei genügender Beteiligung wird ferner ein Vorbereitungskurs zur Befähigung eingerichtet, zu dem sich besonders solche männliche und weibliche Lehrlinge anmelden sollten, denen unter den jetzigen Verhältnissen ein genügender Schulbesuch nicht möglich ist. Dieser etwa 10 Wochen dauernde Unterricht würde 40—50 Stunden umfassen und könnte auf Wunsch teilweise am Sonntag erteilt werden. Beitrag M 5.— bezw. M 10.— Anmeldungen zu beiden Kurzen wollen alsbald gemacht werden. Nähere Auskunft wird gerne erteilt.

Der Sauborstand.

Stehen, auf Grund von Submittionsangeboten und nach Maßgabe von Bedingungen, die bei uns und bei Strassenmeister Müllbacher in Durlach erhältlich sind.

beim Bürgermeisteramt anmelden. Die Tiere gehören der **Simmentaler- und Rigastraße** an, sind meistens großfrächtig, von guter Qualität und kosten ungefähr 1530 M. Tiere mit besonderem Nachdruck 1700 M. Da die Lieferung aus der Schweiz in wenigen Tagen eingeliefert wird, ist umgehende Anmeldung erforderlich.
Durlach den 18. Oktober 1916.
Der Bürgermeisteramt.

Städtischer Verkauf. Buttersgabe

morgen vormittags an die Buchstaben H, J und K. Morgen nachmittags an die Buchstaben L, M und N. Freitag vormittags an die Buchstaben B, C und D. Mit werden bis auf weiteres bei jeder Buttersgabe statt bisher 1/4 Pfund nur 75 gr Butter pro Kopf abgegeben, wodurch ermöglicht wird, daß den Familien in größerer Aufeinanderfolge als bisher Butter zugeführt werden kann.
Durlach den 18. Oktober 1916.
Gemeindevorstand Durlach = Stadt.

Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 73. Mittwoch, 18. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Nr. M. 748/9 16 K.R.A. betreffend **Ausschub der Zwangsvollstreckung für die in § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3251/10. 15 K.R.A. bezeichneten Gegenstände aus Reinnickel.**
Vom 30. September 1916.

Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gemäß § 8 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K.R.A. betreffend „Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325, 7. 15 K.R.A. bzw. M. 325a/7. 15 K.R.A. beschlagnahmten Gegenstände“, vom 16. November 1915, der bisher durch Absatz a der Zusage der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 K.R.A. vom 15. März 1916 für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K.R.A. fallenden Gegenstände“) auf den 30. September 1916 festgesetzt war, wird hierdurch für diese Gegenstände bis zum 28. Februar 1917 hinausgeschoben.

Andere als die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K.R.A. fallenden Gegenstände werden von diesem Ausschub der Zwangsvollstreckung nicht berührt.

Der Abruf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erfolgt durch die Metall-Rohstoffmahlungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, unter Angabe der Stelle, an die der Versand zu erfolgen hat. Dem Abruf ist unverzüglich Folge zu leisten. Nichtbefolgung zieht die in der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K.R.A. angedrohten Strafen nach sich.

Karlsruhe den 30. September 1916.
Der Kommandierende General:
Zsbert, Generalleutnant

*) § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K.R.A.:

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Klasse B: Gegenstände aus Reinnickel.

2 Einsätze für Kocherichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipp- und Fließtöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

Absatz b) der Zusage der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 K.R.A.:

Zu Dampfkocherichtungen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

Schöne
Schneidfraut
sodort zu haben bei
Frau Bender, Wilhelmstraße 8.

Carbid
zu verkaufen
Kirchstraße 4, 2. Stod.

Zwei-Zimmer-Wohnung
mit Küche ist sofort zu vermieten
Kirchstraße 4.

Grümmen- / Garnituren
in bester Ausführung.
Daniels Konfektionshaus
Wilhelmstr. 34, 1. Treppe,
Karlsruhe.

Sausbursche
oder kräftiges Mädchen gesucht.
Einhorn-Apotheke Durlach.

Mehrere tüchtige
Handformer
Bermmacher
Gußpoker auf Großfund
Fabrikmaurer
sowie
Hilfsarbeiter, der Art
finden sofort dauernde und
lohnende Beschäftigung.
Maschinenfabrik
Grißner A.-G. Durlach.



Todes-Anzeige.
Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerz-
liche Mitteilung, daß unser lieber, hoffnungsvoller Sohn,
Bruder, Schwager und Onkel

Hornist Emil Ostermeyer
beim Infanterie-Regiment 113, 12. Komp.
am 11. Oktober, nachts 11 Uhr, infolge eines Bauch-
schusses den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.
Ruhe sanft in fremder Erde!

Durlach den 18. Oktober 1916.
In tiefer Trauer:
Johann Ostermeyer senior und Frau
Marie geb. Dedet.

Wafel- u. Salobli
wird in größeren Mengen ange-
kauft von
Wilh. Gräber
Hauptstraße 49.

Motaniab
mit Zucker-Ertrag-Stoff
ist ein billiger, alkoholfreier Haus-
trunk, leicht süß, im Geschmack
wie Apfelsaft.

Die Herstellung ist einfach:
in Hl. zu 50 Str. M 5. —
" " 100 " M 10. —
" " 150 " M 15. —

Aug. Peter, Adler-Propagier.

Wohnung von 1. Zimmer samt
Zugehör sogleich oder auf 1. Jan.
zu vermieten
Kelterstraße 26.

Gröbingerstraße 50 parterre ist
1 Zimmer mit großer Küche und
Keller sofort zu vermieten.
S. W. Hofmann, Karlsruhe,
Kaiserstr. 69 — Tel. 1752

Eine geräumige Scheune
ist ganz oder geteilt zu vermieten.
Näheres im
Schwänen in Aue,
Katherstraße.

6-8 **Bentner Darrüben** und
einige **Bentner frühe runde Not-**
rüben zu verkaufen. Zu erfragen
Adlerstraße 5.

Handelslehranstalt
und
Töchterhandelsschule

Merkur
Karlsruhe, Karlstraße 13
nächst dem Moninger.
Fernspr. 2018.

Schönschreiben
Buchführung,
einf., dopp., amerikan.

Stenographie, Masch.-Schreiben
Rechnen, Rundschrift, Wechsel- u.
Scheckkunde, Konto-Korrent-
wesen etc.

Honorar mäßig.
Am 1. jeden Monats beginnen neue
Kurse

Tages- und Abendkurse.
Eintritt zu einzelnen Fächern jederzeit.
Ausführliche Auskunft
und Prospekte gratis durch
die Direktion.

Tüchtiges Mädchen
für häusliche Arbeit gesucht. Näheres
Brauerei Eglan.

Zutertartoffeln
werden fortwährend angekauft
Gröbingerstraße 34, im Laden.

Evangelischer Gottesdienst.
Donnerstag den 19. Oktober 1916.
Abends 8 Uhr: **Präsesbetstunde**
Herr Kirchenrat Meyer

Nach Formular I:
Biedermann Jakob, Landwirt, Untergrombach,
Stellberger Gg. Wilhelm, Fabrikant, Karlsruhe,
Stellberger Reinhold Andreas, Fabrikant, Karlsruhe,
Ulrici Friedrich, Kaufmann, Karlsruhe,
Gablens August, Jagdaufseher, Weingarten,
Weingärtner Johann, Bürgermeister, Wöschbach,
Schmitt Jakob, Kaufmann, Weingarten,
Becker Ernst Heinrich, Maler, Karlsruhe,
Diez Johann, Wirt, Karlsruhe,
Sprisler Franz, Landwirt, Jöhlingen,
Kühling August, Dentist, Karlsruhe,
Stuß Jakob Ludwig, Jagdaufseher, Gröbingen,
Schorb Christian, Jagdhüter, Blantenloch,
Freiherr v. Radnig, Major, Karlsruhe,
Freiherr v. Salmuth Hans, Oberst a. D., Karlsruhe,
Boit Siegfried, Fabrikant, Durlach,
Feurer Karl, Landwirt, Jöhlingen,
Dill Otto, Wirt, Durlach,
Lust Gottfried, Landwirt, Hohenwettersbach,
Stuß Philipp, Metzger, Gröbingen,
Nothweiler Philipp Bernhard, Bahnabläser a. D.,
Bergshausen,

Brink Theodor, Privatier, Karlsruhe,
Benz Christof, Jagdaufseher, Langensteinbach,
Winteroll Martin, Gipsler, Jöhlingen,
Steiger Franz Ferdinand, Privatier, Söllingen,
Lambinus Friedrich, Gr. Oberförster, Langensteinbach,
Linger Franz, Jagdaufseher, Adnigsbach,
Laumann Johann Friedrich, Jagdaufseher, Königsbach,
Fränkle Philipp, Jagdaufseher, Königsbach,
Obreiter Max Michael, Jagdaufseher, Singen,
Wardner William, Hauptmann, Karlsruhe,
Gafner Ernst Ludwig, Jagdhüter, Söllingen,
Stuß Jakob, Jagdaufseher, Gröbingen,
Simon Karl Albert, Waldhüter, Bergshausen,
Dehm Martin, Kaufmann, Wöschbach,
Krieger Philipp, Bauunternehmer, Durlach,
v. St. André Wilhelm, Kammerherr, Grundherr,
Karlsruhe,

Schweyer Karl Hermann, Badpächter, Karlsruhe.
Born Ernst Ludwig, Landwirt, Aue,
Friedlein Hermann, Metzger, Aue,
Langenberg Balduin, Obermeister, Durlach,
Sprisler Lorenz, Landwirt, Jöhlingen,
Bärt August, Jagdaufseher, Karlsruhe,
Lust Johann, Landwirt, Hohenwettersbach,
Wolff Franz, Architekt, Karlsruhe,
Winkler Clemens, Wirt, Niental,
Benz Johann Christof, Modellschreier, Söllingen,
Nonnenmacher Karl Friedrich, Forstwart, Wilsdingen,
Kindler Heinrich, Bürgermeister, Wolfartsweier,
Semmler Karl, Techniker, Durlach,
Stalder Anton, Landwirt, Hohenwettersbach,
Kröblich Friedrich, Steinhauer, Palmbach,
Stang Adolf, Dr. phil., Durlach,
Schäfer Jakob, Fabrikarbeiter, Hohenwettersbach,
Kies Jakob, Forstwart, Langensteinbach.

Nach Formular I:
Häffner Franz Martin, Werkmeister, Durlach,
Maier Peter Anton, Landwirt, Jöhlingen,
Ahr Wilhelm, Oberfeuerwerker, s. St. nach Durlach
beurlaubt,
Henn Albert, Lehrer, Wöschbach,
Schwein Ludwig, Müller, Jöhlingen,
Hjg Adolf, Rechnungsrat, Durlach,
Wippert Martin, Maurerpolier, Wöschbach,
Schäfer Friedrich, Metzgermeister, Wilsdingen,
Wächter Josef, Pfisterermeister, Wöschbach,
Bolt Karl Josef, Landwirt, Jöhlingen,

Born Wilhelm Ludwig, Bahnarbeiter, Aue,
Lust Christian, Landwirt, Hohenwettersbach,
Gorenslo Friedrich Rudolf, Waldmeister, Durlach,
Bortisch Jakob, Postschaffner, Karlsruhe,
Knaus Friedrich, Oberzahlmeister, Durlach,
Knaus Josef, Buchhalter, Wolfartsweier,
Häder Karl, Bäckermeister, Weingarten,
Weiß Franz Christof, Schreinermeister, Söllingen,
Lust Jakob, Landwirt, Hohenwettersbach,
Le Hanne, Oberleutnant,
Winter Gustav, Ingenieur, Durlach,
Frey Christof Heinrich, Metzgermeister, Söllingen,
Lang Wilhelm, Privatier, Durlach.

Nach Formular III:
Nothweiler Emil Otto, Friseur, s. St. beurlaubt nach
Bergshausen.
Dr. Beng Fritz, Kriegsgerichtsrat, Durlach,
v. Pilgrim Friedrich, Oberstleutnant, Karlsruhe, s.
St. im Felde,
Strohschein Otto Arnold, Bachmeister, Durlach,
Diegel Friedrich Otto, cand. med.
Durlach den 4. Oktober 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Anmeldung von Wertpapieren betr.
Die Besitzer ausländischer oder im In-
land befindlicher Wertpapiere seien darauf
hingewiesen, daß die Vordrucke für die durch Bundes-
ratsverordnung vom 23. August ds. Jz. vorge-
schriebene Anmeldung der ausländischen Wertpapiere
und der im Ausland ruhenden (inländischen oder aus-
ländischen) Wertpapiere nunmehr bei sämtlichen Reichs-
bankanstalten, in Berlin bei dem Kontor der Reichs-
hauptbank für Wertpapiere (am Hausvogteiplat Nr.
14) ausgegeben werden. Schriftliche Anforderungen
von Anmeldebogen durch die Post und etwaige An-
fragen sind ebenso wie die Anmeldungen selbst an die-
jenige Reichsbankanstalt (Reichsbankhauptstelle, Reichs-
bankstelle oder Reichsbanknebenstelle), in deren Bezirk
der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Auf-
enthalt oder S. z. hat, in Berlin an das Kontor der
Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin SW 19, zu
richten.
Durlach den 10. Oktober 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Naturalleistungen für die bewaffnete
Macht betr.
Die Vergütung für Raufutter (Fourage),
das durch Ankauf der Gemeinden beschafft
werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach
für den Monat September 1916:
für 100 kg Hafer — Mk. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh
Flegeldrusch 6 Mk. — Pf.
gepreßtes 5 Mk. 75 Pf.
loses 5 Mk. 70 Pf.
Raichindrusch 5 Mk. 70 Pf.
für 100 kg Heu
Wiesenheu, neue Ernte
gepreßtes 9 Mk. 50 Pf.
loses 9 Mk. 30 Pf.
Kleeheu 11 Mk. 30 Pf.
Durlach den 10. Oktober 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.